

Informationen zur „Ich-AG“ als Leistung der Arbeitsförderung (Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III) *

Mit dem Existenzgründungszuschuss ist seit dem 1. Januar 2003 ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Form einer „Ich-AG“ in das Arbeitsförderungsrecht (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) aufgenommen worden. Damit wurde eine Empfehlung der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ umgesetzt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können einen Existenzgründungszuschuss (EXGZ - § 421 I SGB III) erhalten. Die Gründerinnen und Gründer einer Ich-AG sind während des Bezugs dieser Leistung in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen und haben Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Als Alternative zur Ich-AG mit Existenzgründungszuschuss kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - wie bisher schon - durch Gewährung des Überbrückungsgelds (§ 57 SGB III) unterstützt werden. Beide Leistungen der Arbeitsförderung werden allerdings nicht zugleich gewährt. Sie haben die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Zwecke und Förder Voraussetzungen. So dient das Überbrückungsgeld der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in den ersten sechs Monaten der Selbständigkeit, während der Existenzgründungszuschuss zur Aufrechterhaltung des sozialen Schutzes in einer bis zu dreijährigen „Übergangsphase“ verwendet werden soll. Gründungswillige Arbeitslose können also im Einzelfall abwägen, ob das Überbrückungsgeld oder der Existenzgründungszuschuss die für sie geeignetere Förderung darstellt.

Die örtlichen Arbeitsämter sind für die Beratung und Förderung der Arbeitslosen zu diesen zwei Leistungen zuständig. Die Förderung des Arbeitsamtes ist unabhängig von weiteren, eventuell möglichen Förderungen von Existenzgründern. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU erteilt u.a. die Förderberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (foerderberatung@bmwa.bund.de; Tel. 01888-615-7649, -7655).

Welche Tätigkeiten darf eine Ich-AG ausüben?

Ziel ist es, mit der Ich-AG vor allem der Nachfrage nach kostengünstigen Dienstleistungen besser gerecht zu werden. Den mit dem Existenzgründungszuschuss geförderten Gründerinnen und Gründern einer Ich-AG stehen aber alle Tätigkeiten offen, die auch sonst selbständig ausgeübt werden können. Wie bei jeder Selbständigkeit muss man auch bei der Ich-AG die gesetz-

* Diese Informationen werden u.a. wegen Hinweisen von Leserinnen und Lesern laufend aktualisiert. Weitere Änderungen sind vorbehalten!

lichen Rahmenbedingungen (Gewerberecht; Handwerksordnung) und berufsständische Regelungen beachten. Ist z.B. die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig, ist hierzu dem Arbeitsamt eine Bestätigung vorzulegen.

Bei Ausübung der selbständigen Tätigkeit im Ausland kann keine Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss erfolgen.

Ist die Ich-AG eine besondere Unternehmensform?

Die Bezeichnung „Ich-AG“ besitzt keine gesellschaftsrechtliche Bedeutung. Die Gründerinnen und Gründer können auch keine Aktiengesellschaft bilden. Nach den Vorstellungen der Hartz-Kommission drückt der Begriff „Ich-AG“ aus, dass Arbeitslose ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht nur als Arbeitnehmer einbringen, sondern vor allem auch als Selbständige umsetzen können.

Wer kann in der Ich-AG gefördert werden?

Die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung des Existenzgründungszuschusses ist, dass durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendet wird. Dies liegt vor, wenn die Selbständigkeit regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche und mehr als kurzzeitig ausgeübt wird.

- Gefördert wird, wer in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, bezogen hat, oder zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen ist. Die Beschränkung auf den Personenkreis der Leistungsbezieher oder Maßnahmenteilnehmer ist wegen der Finanzierung des Existenzgründungszuschusses aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt.
- Bei der Ich-AG darf nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25.000 € nicht übersteigen. Das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 15 SGB IV). Für die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer kommt in aller Regel die Gewinnermittlung über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in Betracht.

Bei Einführung des neuen Zuschusses durften die Existenzgründerinnen und -gründer als weitere förderrechtliche Voraussetzung keine(n) Arbeitnehmer beschäftigen, d.h. selbst kein Arbeitgeber sein. Diese einschränkende Fördervoraussetzung ist durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz aufgehoben worden.

Wie sieht die Förderung aus? Wie lange wird sie gewährt?

Der Existenzgründungszuschuss ist ein monatlicher pauschaler Zuschuss, der zunächst für ein Jahr bewilligt wird. Die Förderung der Ich-AG ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Der Existenzgründungszuschuss wird nur so lange gewährt, wie die Fördervoraussetzungen noch erfüllt sind.

Die Höhe des Zuschusses sinkt jeweils nach Ablauf eines Jahres. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 €. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €. Der Zuschuss ist eine steuerfreie Einnahme (§ 3 EStG) und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Was passiert, wenn eine Ich-AG die Einkommensgrenze von 25.000 EUR überschreitet?

Einen Förderanspruch auf den Existenzgründungszuschuss haben nur Arbeitslose, deren gesamtes Arbeitseinkommen nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich die 25.000 €-Grenze in einem Jahr nicht überschreiten wird. So lange noch kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, muss ein geeigneter Nachweis über das zurückliegende Arbeitseinkommen selbst erbracht werden.

Wird dieser Betrag entgegen der Erwartung im Bewilligungsjahr überschritten, so fällt der Existenzgründungszuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss nicht zurück gezahlt werden, auch wenn das Überschreiten der Höchstgrenze bereits unterjährig eingetreten ist. Diese Regelung gibt Planungssicherheit für die Gründerinnen und Gründer und vermeidet aufwändige Verwaltungsverfahren.

Was passiert, wenn neben der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit weitere abhängige Beschäftigungen ausgeübt werden?

Der Existenzgründungszuschuss soll die Selbständigen auf ihrem Weg unterstützen, bis sich die Tätigkeit als Haupterwerb selbst trägt. Förderrechtlich müssen dabei auch die Einkommen durch „Nebentätigkeiten“ berücksichtigt werden. Werden also eine oder mehrere zusätzliche, abhängige Beschäftigungen aufgenommen, so werden die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen der Ich-AG zusammengerechnet, und dieses Gesamteinkommen wird bei der Überprüfung der Obergrenze von 25.000 € im Jahr berücksichtigt.

Ist die Ich-AG nicht eine neue Form der „Scheinselbständigkeit“?

Die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit wird von den Regelungen zur Ich-AG nicht berührt. Es bleibt beim Grundsatz der Beurteilung im Einzelfall. Wer etwa nicht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko am Markt auftritt, sondern an Weisungen eines Anderen gebunden ist und bei seinen Tätigkeiten beispielsweise Arbeitszeit und -ort nicht selbst bestimmen kann, ist abhängig beschäftigt und nicht selbständig.

Es gilt der Grundsatz: Arbeitslose, deren Ich-AG vom Arbeitsamt gefördert wird, müssen selbständige Existenzgründerinnen und Existenzgründer sein. Zweifel an der Selbständigkeit müssen bei Antragstellung auf Existenzgründungszuschuss geklärt werden. Wer keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen will, der wird auch nicht gefördert. Für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses gelten die Geförderten als selbständig Tätige (§ 7 Abs. 4 SGB IV). Damit wird für alle Zweige der Sozialversicherung Rechtsklarheit hergestellt und vermieden, dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen über den Versichertenstatus kommt.

Wie sieht der soziale Schutz in der Ich-AG aus?

Auf dem Weg in eine sich selbst tragende Selbständigkeit sind Ich-AG's - durch Versicherungspflicht oder durch die Möglichkeit freiwilliger Mitgliedschaft - in den Schutz einzelner Sozialversicherungszweige einbezogen:

Gesetzliche Rentenversicherung:

Die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer sind versicherungspflichtig, so lange sie den Existenzgründungszuschuss beziehen und mehr als geringfügig selbständig tätig sind. Diese Pflichtversicherung ist gegenüber etwaigen anderen Versicherungspflichten nach § 2 SGB VI vorrangig. Alle pflichtversicherten Selbständigen können in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung leisten, die auf ein „fiktives“ Arbeitseinkommen entsprechend der halben monatlichen Bezugsgröße (Westdeutschland: $\frac{1}{2} * 2.380 \text{ €} = 1.190 \text{ €}$, Ostdeutschland: $\frac{1}{2} * 1.995 \text{ €} = 997,50 \text{ €}$) bezogen sind (§ 165 SGB VI). Bei einem Beitragssatz von 19,5 % (2003) beträgt der monatliche Rentenbeitrag etwas über 230 € im Westdeutschland und ca. 195 € in Ostdeutschland. Auf Antrag kann auch ein höherer Beitrag (Regelbeitrag) bezogen auf die monatliche Bezugsgröße entrichtet werden. Auf Antrag kann der Beitrag auch einkommensgerecht nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen erhoben werden. Auch geringere Einkünfte von mindestens 400 € (ab 1. April 2003) können die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge sein, sofern der Nachweis über das niedrigere Arbeitseinkommen erbracht wird.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer können bei Vorliegen der Vorbeschäftigungszeiten eine freiwillige Mitgliedschaft eingehen. Bei der „Ich-AG“ können - bei Nachweis eines entsprechend niedrigeren Einkommens - als beitragspflichtige Einnahmen das Sechzigstel der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt werden (§ 240 SGB V); im Jahr 2003 werden somit 1.190 € als monatliches Mindesteinkommen für selbständige Bezieherinnen und Bezieher für die Festlegung herangezogen. Daraus leitet sich bei einem Beitragssatz von beispielsweise 14 % ein monatlicher Mindestbeitrag von 170 € ab. Liegt das durchschnittliche Arbeitseinkommen in den ersten drei Jahren höher, müssen höhere Beiträge entrichtet und ggf. auch nachgezahlt werden, falls die ursprüngliche Beitragseinstufung unter Vorbehalt erfolgt ist.

Soziale Pflegeversicherung:

Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Sie können sich aber davon befreien lassen, wenn sie (und ihre Angehörigen oder Lebenspartner) privat gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XI). Die Regelung des § 240 SGB V findet entsprechend Anwendung; der monatliche Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung liegt bei ca. 20 €

Gesetzliche Unfallversicherung:

Für Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer gilt wie bei den anderen Selbständigen, dass die Versicherung kraft Satzung der jeweiligen Unfallversicherungsträger sich auch auf Unternehmer erstrecken kann (§ 3 SGB VII).

Bezahlt das Arbeitsamt den Existenzgründerinnen und -gründern die Sozialversicherung?

Selbständig bedeutet auch, selbst für die soziale Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen oder über private Versicherung zu sorgen. Die Existenzgründerinnen und -gründer mit dem EXGZ müssen - wie alle anderen Selbständigen auch - ihre jeweiligen Beiträge selbst entrichten.

Was passiert, wenn die Existenzgründerinnen und -gründer mit der Ich-AG scheitern? - Bezahlt dann das Arbeitsamt Arbeitslosengeld oder andere Leistungen?

In der Arbeitslosenversicherung werden die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer nicht unmittelbar in den Schutz einbezogen. Die Zeiten einer selbständigen Tätigkeit begründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf andere beitragsabhängige Leistungen. Das Dritte Sozialgesetzbuch sieht jedoch eine begrenzte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vor:

- Nach der Regelung zum Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (§ 147 SGB III) kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden.
- Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, können den Leistungsanspruch bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen (Erlöschenfrist nach § 196 SGB III).